

Sportverein Weichering 1947 e.V.

Abteilungsordnung Sparte Tennis

§ 1 Zugehörigkeit, Zweck, Geschäftsjahr

1. Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SV Weichering 1947 e.V. und somit an die Satzung des SVW gebunden.
2. Der SVW ist mit seiner Tennisabteilung Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sie ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern den Zweck den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
2. Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.

§ 3 Organe der Tennisabteilung

1. Organe der Tennisabteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.
2. Die Tennisabteilung entscheidet durch ihre Organe über die den Tennissport betreffenden Angelegenheiten ausschließlich und unabhängig vom SVW.

§ 4 Abteilungsleitung, Wahl, Aufgaben, Beschlussfähigkeit, Zusatzbefugnis des 1. Abteilungsleiters

1. Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Funktionen:
 - 1. Abteilungsleiter
 - 2. Abteilungsleiter
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Sportwart
2. Die Abteilungsleitung wird für 2 Jahre gewählt. Jedes Abteilungsleitungsmitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Wahl eines Mitglieds in eine Funktion ist eine einfache Mehrheit der Abteilungsversammlung ausreichend.
3. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, ist die Abteilungsleitung berechtigt, an dessen Stelle ein neues Mitglied kommissarisch bis zur ordentlichen Abteilungsversammlung einzusetzen.

4. Aufgaben der Abteilungsleitung:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der Tennisabteilung
 - b) Regelung der Spiel-, Platz- und Nutzungsordnungen der Tennisabteilung
 - c) Beschlussfassung in Abteilungssitzungen.
Ab einer Anzahl von 3 Teilnehmern ist die Abteilungsleitung beschlussfähig.
5. Der Abteilungsleiter ist berechtigt Anschaffungen im Wert von bis zu 300,00 € ohne vorherige Rücksprache zu tätigen. Ab einer Summe von über 300,00 € sind diese durch die Abteilungsleitung zu beschließen.

§ 5 Spielbetrieb

1. Zur Durchführung des laufenden Spielbetriebes wird ein Ausschuss gebildet, dieser besteht aus:

1. Abteilungsleiter	Sportwart
2. Abteilungsleiter	Vergnügungswart/Stellvertreter
Schriftführer	Jugendwart/Stellvertreter
Kassier	Pressewart
2. Aufgaben des Ausschusses:
 - a) Spielbetrieb
 - b) Medien
 - c) Veranstaltungen

§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge, Gebühren

1. Mitglied der Tennisabteilung kann nur ein Mitglied des SVW werden. Über Aufnahmeanträge in die Tennisabteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Jahresbeitrag der Tennisabteilung ist bis spätestens 31. März jedes Jahres fällig, dieser wird durch den Hauptverein abgebucht. Der Spartenbeitrag, sowie die Gebühren werden an die Tennisabteilung weitergeleitet.
3. Die Spartenbeiträge und Gebühren werden in der Abteilungsversammlung Tennis festgelegt.
4. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages der Tennisabteilung bei vorzeitigen Ausscheiden ist nicht möglich, auch nicht anteilig. Ist bei Ausscheiden während des Jahres der Mitgliedsbeitrag noch nicht entrichtet, ist er dennoch in voller Höhe fällig und zu erheben.
5. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung die Entrichtung der Beiträge versäumen, können aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

§7 Abteilungsversammlung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt gemäß Vereinssatzung.
2. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) die Abteilungsleitung es beschließt
 - b) ein Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht wird.
3. Anträge zu den Versammlungen müssen mindestens eine Woche zuvor bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.

4. Die Abteilungsversammlung wird vom 1. Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung, vom 2. Abteilungsleiter geleitet. Ist dieser auch verhindert, leitet ein delegiertes Abteilungsmitglied die Versammlung.
5. In der Abteilungsversammlung sind nur Tennismitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt und wählbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Zur Änderung der Abteilungs- oder Spielordnung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Abteilungsleitung ist befugt, in begründeten Fällen gegen Mitgliedern Platzverbote, Ausschluss usw. festzusetzen. Begründete Fälle liegen insbesondere vor bei:

- a) strafbaren Verhalten
- b) Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung
- c) Verweigerung der Beitragszahlung

§ 9 Abteilungskasse

Die Abteilungskasse wird in Abstimmung mit dem Kassier des Hauptvereins geführt und geprüft. Ein Prüfbericht erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung des SV Weichering 1947 e.V. durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 13 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde anlässlich der Abteilungsversammlung vom2013 beschlossen. Sie tritt ab dem 01.04.2013 in Kraft.

Weichering, den

1. Vorstand

1. Abteilungsleiter Tennis